

MWST-konforme Kreditorenrechnungen

Sehr geehrte Leserin
Sehr geehrter Leser

Verschiedene Unternehmen mussten in der letzten Zeit schlechte Erfahrungen bei den MWST-Revision machen, weil ihre Lieferantenrechnungen den Anforderungen der Mehrwertsteuerbehörde nicht genügten. Die häufigsten Abweichungen bezüglich der MWST-konformen Lieferantenrechnungen waren:

- Der Name und die Ortschaft in der Rechnungsadresse müssen zwingend mit der Bezeichnung im Handelsregisteramt übereinstimmen.
- Die MWST-Nummer des Lieferanten muss aufgeführt sein.
- Der angewendete MWST-Satz muss zwingend vermerkt werden. Die Angabe „inkl. MWST“ genügt nicht.
- Das Lieferdatum oder der Zeitraum der Dienstleistung müssen zwingend auf der Rechnung aufgeführt sein.
- Bei Bareinkäufen über Fr. 400.-- benötigen Sie eine Quittung, auf der ebenfalls zwingend Name und Ort Ihrer Unternehmung gemäss HR-Eintrag und den MWST-Satz aufgeführt sind.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei einer allfälligen Mehrwertsteuerrevision zwar in der Regel die korrekten Rechnungen später noch einverlangen und nachreichen können, dass aber eine Verzugszinsdifferenz zu Ihren Lasten entstehen kann. Zudem ist dies mit grossem Aufwand verbunden und manchmal einige Jahre später nicht mehr möglich. Aus diesem Grund empfehlen wir Ihnen dringend, von Ihren Lieferanten korrekte Rechnungen zu verlangen; wenn alles andere nichts nützt, senden Sie die Rechnung zur Korrektur zurück, bevor Sie sie bezahlen. Eine manuelle Ergänzung der fehlenden Angaben durch Sie wird von der Steuerverwaltung nicht akzeptiert.